

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0005-INT/2022
(bitte immer anführen!)

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

SACHBEARBEITER/IN Dr. Christoph Seggermann
TELEFON (+43-1) 249 59 -4216
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL christoph.seggermann@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 25.04.2022

Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Investmentfondsgesetz 2011 geändert wird;

Geschäftszahl: 2022-0.158.596

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf und bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit dem Gesetzesentwurf soll einerseits die Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1270 zur Änderung der Richtlinie 2010/43/EU in Bezug auf die von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsrisiken und –faktoren, ABl. Nr. L 277 vom 02.08.2021 S. 141, umgesetzt werden. Dies wird sowohl unter dem Aspekt einer nachhaltigen Finanzwirtschaft als auch unter dem Aspekt der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen, bereits entsprechend regulierten Finanzmarktteilnehmern unterstützt. Andererseits soll mit dem Gesetzentwurf die Richtlinie (EU) 2021/2261 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf die Verwendung von Basisinformationsblättern durch Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), ABl. Nr. L 455 vom 20.12.2021, S. 15, umgesetzt werden. Dies fördert die Vergleichbarkeit von OGAW – und wie noch zu zeigen wird auch von bestimmten Nicht-OGAW – mit anderen Finanzmarktprodukten anhand unionsrechtlich harmonisierter, einheitlicher Basisinformationsblätter gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP), ABl. Nr. L 352 vom 09.12.2014 S. 1. Auch dies ist unterstützungswürdig.

Im Einzelnen merken wir Folgendes an:

1. Befreiung vom Kundeninformationsdokument bei Bereitstellung und behördlicher Vorlage des Basisinformationsblattes (§§ 137, 138 und 142 InvFG 2011)

Wir regen an, die Richtlinie (EU) 2021/2261 nicht nur hinsichtlich der Erstellung, sondern auch hinsichtlich der Bereitstellung und Vorlage an die Behörde von Basisinformationsblättern anstelle von Kundeninformationsdokumenten umzusetzen.

Gemäß Art. 1 der umzusetzenden Richtlinie (EU) 2021/2261 soll ein Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 als Dokument angesehen werden, das den in den Art. 78 bis 82 und Art. 94 der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Anforderungen an die wesentlichen Informationen für den Anleger – mithin dem Kundeninformationsdokument gemäß § 134 des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011) genügt. Durch die neue Bestimmung gemäß § 134 Abs. 6 InvFG 2011-E wird die Verwaltungsgesellschaft im Falle der Erstellung eines Basisinformationsblattes von der Erstellung eines Kundeninformationsdokuments befreit. Sie muss es außerdem nicht im grenzüberschreitenden Verkehr verwenden. Damit wird die Richtlinie (EU) 2021/2261 im Hinblick auf Art. 78 und 79 der Richtlinie 2009/65/EG umgesetzt. Allerdings soll eine Verwaltungsgesellschaft nach der umzusetzenden Richtlinie (EU) 2021/2261 im Falle der Bereitstellung eines Basisinformationsblattes auch von der Bereitstellung eines Kundeninformationsdokumentes gemäß Art. 80 und 81 der Richtlinie 2009/65/EG, umgesetzt in § 138 InvFG 2011 befreit sein. Außerdem soll sie zugunsten eines nicht vorlagepflichtigen Basisinformationsblattes von der Vorlagepflicht bezüglich des Kundeninformationsdokumentes an die Behörde gemäß Art. 82 der Richtlinie 2009/65/EG, umgesetzt in § 137 InvFG 2011 befreit sein. Schließlich sollen Befreiungen nicht nur für inländische OGAW mit Basisinformationsblatt, sondern mit Blick auf Art. 94 der Richtlinie 2009/65/EG, umgesetzt in § 142 InvFG 2011 auch für EWR-OGAW gelten. Um Art. 1 der umzusetzenden Richtlinie (EU) 2021/2261 im Hinblick auf Art. 80, 81, 82 und 94 der Richtlinie 2009/65/EG umzusetzen, könnte das InvFG 2011 wie folgt ergänzt werden:

- Dem § 137 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Hat die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls Investmentgesellschaft ein Basisinformationsblatt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erstellt, ist kein Kundeninformationsdokument gemäß Abs. 1 und 2 zu übermitteln und gemäß Abs. 1 zur Verfügung zu stellen.“
- Dem § 138 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Hat die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls Investmentgesellschaft ein Basisinformationsblatt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 bereitgestellt und auf ihrer Website veröffentlicht, gelten die Vorgaben gemäß Abs. 1 Z 1, Abs. 2, Abs. 3 Z 1, Abs. 5 und Abs. 6 als erfüllt. Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die im Basisinformationsdokument beschriebene Form zu befolgen ist.“
- Dem § 142 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Hat die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls Investmentgesellschaft ein Basisinformationsblatt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erstellt, gehört das Kundeninformationsdokument nicht zu den Informationen und Unterlagen gemäß Abs. 1, die gemäß Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG den Anlegern zur Verfügung zu stellen sind.“

Ohne derartige Ausnahmebestimmungen würde jede Verwaltungsgesellschaft und gegebenenfalls Investmentgesellschaft, die im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ausschließlich ein Basisinformationsblatt erstellt, bereithält, veröffentlicht und vorlegt, in sonstiger Weise gegen die §§ 138 und 142 InvFG 2011 verstoßen oder die Anzeigepflichten gemäß § 137 InvFG 2011 verletzen, was gemäß § 190 Abs. 1 Z 5 oder Abs. 2 Z 1 InvFG 2011 verwaltungsstrafbewehrt ist.

Diese Strafbewehrung stünde im Konflikt mit der Richtlinie (EU) 2021/2261 und insbesondere ihres Erwägungsgrundes 7. Im Übrigen gehen wir wegen des Zusammenhanges zwischen Verwaltungsstraftatbestand und zugrundeliegender Pflicht davon aus, dass ein „verfügbares“ KID im Sinne von § 190 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011 ein gemäß § 138 InvFG 2011 „zur Verfügung zu stellende(s)“ Kundeninformationsdokument ist, weswegen eine Werbung mit Basisinformationsblatt, aber ohne KID nicht strafbewehrt wäre.

2. Befreiung vom Kundeninformationsdokument auch im Privatkundenvertrieb von AIF mit Basisinformationsblatt (§ 48 AIFMG und § 7 ImmoInvFG)

Wir regen an, das unionsrechtlich harmonisierte, einheitliche Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 auch als alleiniges Kundeninformationsdokument dem Privatkundenvertrieb von AIF zugrunde zu legen und das zusätzliche Erfordernis eines Kundeninformationsdokuments gemäß § 134 InvFG 2011 – oder mitunter eines vereinfachten Prospektes gemäß § 7 des Immobilien-Investmentfonds-Gesetzes (ImmoInvFG) – entfallen zu lassen. Mit Ende 2022 entfällt die Ausnahme für OGAW von der Pflicht zur Erstellung und Verwendung eines Basisinformationsblattes gemäß Art. 32 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, für die ein Kundeninformationsdokument gemäß § 134 InvFG 2011 erstellt und verwendet wird. Unter Berücksichtigung des Erwägungsgrundes 36 zur Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 werden dementsprechend auch bestimmte Nicht-OGAW, für die ein Kundeninformationsdokument gemäß § 134 InvFG 2011 erstellt und verwendet wird, nicht mehr ausgenommen. Dies bedeutet, dass für alle an Privatkunden vertriebenen AIF als Spezialfall eines verpackten Anlageproduktes für Kleinanleger im Sinne von Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ab dem 01.01.2023 ein Basisinformationsblatt gemäß dieser Verordnung erstellt und verwendet werden muss. Dann sollte für diese an Privatkunden vertriebenen AIF gemäß § 48 AIFMG auch nicht mehr – als parallele (Doppel-) Regelung – ein Kundeninformationsdokument gemäß § 134 InvFG 2011 vorgeschrieben werden. Wir regen daher an, in § 48 AIFMG die entsprechende, rein nationale Vorgabe in Abs. 5 Z 7, Abs. 7 Z 1, Abs. 8a Z 6, Abs. 8c Z 9 und Abs. 8e Z 5 entfallen zu lassen. In einer Folgeänderung für AIF in Gestalt von Immobilienfonds sollte in § 7 Abs. 4a ImmoInvFG klargestellt werden, dass der vereinfachte Prospekt bei Immobilienfonds zukünftig nicht mehr durch das Kundeninformationsdokument gemäß § 134 InvFG 2011 ersetzt wird, sondern – aufgrund des Basisinformationsblattes gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 – entbehrlich ist.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch durch Upload auf der Parlamentshomepage (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00185/index.shtml) an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

MMag.a Dr.in Julia Lemonia Raptis, LL.M LL.M

Dr. Christoph Seggermann

elektronisch gefertigt

Signaturwert	jktPGXmuly4tHYhJgmovF7l0tQY33wh53FEOC6ucKhDuRxL8zN8v6+oY1/XyjY5gIZNJHxWzQ9As7lmStmkz wP/Yi/83jo6j1PYzSC4xuWmwMENvoVunxdct5RviDpYxRFdbzRZsyvTecZdCN2OohiVp+lkwiiKjy6ssTHQ SI2CbJLjSrsAiCHD5cjavq8I1wKsrClvIJ0d4iWg8pfUHZ9N3UuFHP4Dp2ckneds5p0Voe73oXO/8r+9+Fbr OejFufrs/bJD8MIJOqlLv1lsg1H/gxfn2xvLgFeZaXJUA1ZQts1djWCzFVba5pfzLi1IF/z/vpJZBVemtSe3 xJi0w==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2022-04-25T07:48:07Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	